

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes wird die

- Naturdenkmalverordnung des Kreises Stormarn vom 21.02.2007

bekanntgemacht.

Ich weise auf die Vorschrift des § 54 a Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 53 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel in der Beschreibung des Schutzzwecks. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“

Bad Oldesloe, 21.02.2007

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag
Dr. Dietrich Peters